

Nutzungsvereinbarung

zwischen

Reitsport Rheinmain
Friedensstraße 18
63110 Rodgau

- im Folgenden „Vermieter“ genannt -

(Name)

(Anschrift)

- im Folgenden „Mieter“ genannt -

§ 1 Mietsache

Gegenstand der Nutzungsvereinbarung ist die Vermietung eines

Winderen Korrektur Sattelpad

Dressur 17" Slim

Springen 18" Comfort

für den Zeitraum vom _____ bis (maximal) _____ .

§ 2 Mietzins

Der Mietzins beträgt pro Woche 10,00 EUR, insgesamt also maximal 20,00 EUR zzgl. 5,00 EUR Porto. Der Mietzins ist nach Rückgabe zu entrichten.

Sollte die vereinbarte Mietdauer überschritten werden, fallen zusätzliche Kosten in Höhe von 20,00 EUR pro Woche an.

§ 3 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache sorgfaltsgemäß zu behandeln, insbesondere die Hinweise zur sachgemäßen Benutzung der Mietsache (Gebrauchsanweisung, Warnhinweise o.Ä.), soweit diese vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden, zu beachten und die Mietsache nur demgemäß einzusetzen. Bei Unklarheiten hat er sich vor Inbetriebnahme oder Nutzung der Mietsache gegebenenfalls beim Vermieter über die sachgemäße Benutzung zu informieren.
- (2) Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden an der Mietsache, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten. Dies gilt insbesondere für Verschleißteile.
- (3) Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen Mangel der Mietsache unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Soweit der Vermieter aus diesem Grunde keine Abhilfe schaffen kann, haftet der Vermieter nicht für Schäden, die aufgrund des Mangels an der Mietsache oder an anderen Sachen entstehen.

- (4) Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache am Ende des Mietzeitraumes dem Vermieter in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie vom Vermieter erhalten hat. Gibt der Mieter die Mietsache nicht rechtzeitig zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung die Miete als Entschädigung verlangen, die gemäß der Preisberechnung in § 2 für den zusätzlichen Zeitraum zu zahlen gewesen wäre. Die Geltendmachung weiter gehenden Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Mieter verpflichtet sich die Mietsache nach Ablauf der vereinbarten Zeit mit dem durch den Vermieter zur Verfügung gestellten Rücksendescheins an diesen zurückzusenden.

§ 4
Pflichten des Vermieters

- (1) Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für den oben angegebenen Zeitraum in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zur uneingeschränkten Nutzung zu überlassen. Er versichert, dass er zur Vermietung der Mietsache berechtigt ist.
- (2) Der Vermieter hat die Mietsache zu Beginn des Mietzeitraumes per Postversand an die vom Mieter angegebene Adresse zur Verfügung zu stellen.

§ 5
Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird auf die in § 1 bestimmte Zeit geschlossen und ist vor Ablauf der Zeit ordentlich kündbar.

§ 6
Kaufoption des Mieters

- (1) Der Mieter hat während der Mietdauer die Option den Mietgegenstand für 260,00 EUR zu kaufen.
- (2) Im Falle eines Kaufs des Mietgegenstandes durch den Mieter, werden diesem die Mietkosten auf den Kaufpreis gutgeschrieben.

§ 7
Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die Regelung treten, die der unwirksamen Regelung bei wirtschaftlicher Betrachtung am nächsten kommt.

_____, den _____

(Vermieter)

_____, den _____

(Mieter)